

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

2014



**Hanseatisches Oberlandesgericht
Hamburg**

I n h a l t

Rdnr.:		Seite
100	Präsidium des HansOLG	3
101	Fernsprechanschlüsse	4
102	Senate des HansOLG	5
	 Zivil- und Familiensenate	 7 ff.
201 - 217	Besetzung und Zuständigkeit	
	 Strafsenate (Senate für Bußgeldsachen)	 29 ff.
301 - 307	Besetzung und Zuständigkeit	
308	Ermittlungsrichter des Hanseatischen Oberlandesgerichts	37
401	2. Kartellsenat (<i>Anm.:</i> 1. Kartellsenat = 3. Zivilsenat)	38
402 f.	Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	39 f.
404	Vergabesenat	41
405	Senat für Baulandsachen	42
406	Senat für Notarsachen	43
500 - 509	Vertretung in den Senaten	44 ff.
510	Ausschluss der Mitwirkung von abgeordneten Richtern	47
511	Güterichter	47
512	Ergänzungsrichter	48
601	Abgrenzung der Spezialzuständigkeiten in Zivilsachen	49
602	Konkurrierende Zuständigkeit verschiedener Zivilsenate	49
603	Besondere Zuständigkeitsregeln in Zivilsachen	50
	 Verteilung der Zivilsachen im Turnus	
701	Grundsätze	51
702	Zuständigkeit bei Sachzusammenhang	52
703	Zuteilungsregel bei Inhabilität infolge Schiedsrichteramtes	54
704	Anrechnung auf den Turnus	54
705	Anrechnung von Abgaben und Übernahmen, Prozessverbindungen und weiteren Rechtsmitteln	54
706	Abweichungen vom Turnus	55 ff.
707	Zuteilung von Prozesskostenhilfeanträgen	57
708	Interner Turnus der Senate für Wettbewerbssachen	57
709	Behandlung falsch eingetragener Eingänge	57
	 Verteilung der Familiensachen	
710	Grundsätze	58
711	Zuständigkeit bei Sachzusammenhang	58
712	Anrechnung auf den Turnus	59
713	Abweichungen vom Turnus	59
714 f.	 Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen im Turnus	 60
716 f.	Zuständigkeit bei Vorbefassung	61
718	Anrechnung auf den Turnus	62
800	 Allgemeine Richtlinien	 63 f.
900 ff.	Anhang zum Geschäftsverteilungsplan	65 f.

Randnummern

100

P r ä s i d i u m
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Präsidentin des HOLG	Andreß
Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Beckmann
Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Buchholz
Richterin am OLG	Schaps-Hardt
Richterin am OLG	Steinmetz
Richterin am OLG	Dr. Reimers-Zocher
Richter am OLG	Feddersen
Richter am OLG	Cordes
Richter am OLG	Sakuth

Sammelnummer:

Justizbehörden in Hamburg

42828 - 0

Vorwahlnummer des

Hanseatischen Oberlandesgerichts: 42843-

	Zimmer	Nebenstelle
Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Andreß	227	2001 / 2003
Chefsekretärin Bartels	228	2003 / 2001
Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Dr. Christensen	234	2002 / 2004
Erste Sekretärin Warnke	228	2004 / 2002
Präsidialrichterin, Richterin am Oberlandesgericht Rolf-Schoderer	222/223a	3017 / 2070
Geschäftsleiterin, Oberregierungsrätin Oest	233	2005
Vertreter der Geschäftsleiterin, Sachb. f. Geschäftsverteilungsangelegenheiten, Justizoberinspektor Jensen	223b	4900
Präsidialgeschäftsstelle	232	2007
Bibliothek	203	2011
Vergabe der Kennziffern Zivil- und Familiensachen	232	2017
Strafsachen	105	2024
Vorsitzender des Richterrats, Richter am Oberlandesgericht Meyer	209b	2061
Vorsitzende des Personalrats, Justizamtsrätin Rieck	128	3285

102

Es bestehen:

17 Zivilsenate,
darunter

5 Senate für Familiensachen

1 auch als Schifffahrtsobergericht tätiger Zivilsenat

1 auch als Kartellsenat tätiger Zivilsenat

7 Strafsenate,
darunter

3 Senate für Bußgeldsachen

2 auch als Schifffahrtsobergericht tätige Senate

1 weiterer Kartellsenat

2 Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

1 Vergabesenat

1 Senat für Baulandsachen

1 Senat für Notarsachen

200

Die bei den Senatsbesetzungen ausgewiesenen Bruchteile (Rdnrn. 201 - 217, 301 - 307, 401 - 406) geben den gesamten Rechtsprechungsanteil wieder.

1. Zivilsenat**Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG	Wunsch
Richterin am OLG	Dr. K. Stephani (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Bruns
Richterin am AG	Dauck (zu 75 %) (ab 01.09.14)

Geschäftsstelle:	Zi. 131	Tel. 42843.2086
-------------------------	----------------	------------------------

Spezialzuständigkeiten:

1. Streitigkeiten, in denen
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine kommunale Selbstverwaltungskörperschaft,
 - b) Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen RechtsPartei sind. Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist der Senat zuständig, wenn die Dauer von Verfahren des 14. Zivilsenats Verfahrensgegenstand ist, oder der 14. Zivilsenat vor Eingang einer Klage oder eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in einem Verfahren nach dem vorgenannten Gesetz bereits als Rechtsmittelgericht mit dem Ausgangsverfahren befasst war oder ist.
2. Enteignungssachen,
3. Streitigkeiten aus dem Landesbeschaffungsgesetz,
4. Schadensersatzansprüche aus medizinischer Behandlung von Patienten bei stationärer oder ambulanter Behandlung im Bereich der Humanmedizin durch Angehörige der Heilberufe wie (Zahn-)Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Hebammen, Masseure und medizinische Bademeister, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Heilpraktiker, hingegen nicht Apotheker, Veterinärmediziner sowie die Erbringer reiner Pflege- und Betreuungsleistungen. Der Senat ist auch zuständig, wenn der Einwand fehlerhafter Heilbehandlung erhoben wird. Die Abgabe ist in diesen Fällen auch nach Anberaumung des Termins bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung möglich.

5. Anträge nach § 104 Abs. 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO),
6. Anträge nach § 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
7. Anträge nach § 113 GVG (Amtsenthebung von Handelsrichtern),
8. Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Bundesseuchengesetz,
9. Streitigkeiten nach §§ 19, 42 und 62 BNotO,
10. Aufgaben des Flurbereinigungsgerichts.

2. Zivilsenat
(zugleich 2. Senat für Familiensachen)

Besetzung:

Vizepräsident des OLG	Dr. Christensen (zu 1/2)
Richter am OLG	Cordes (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Jahnke (zu 1/2)
Richterin am OLG	Albrecht (zu 1/2)
Richter am OLG	Tiemann

Geschäftsstelle: Zi. 137 Tel. 42843.2310

Spezialzuständigkeiten:

1. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 1 zuständig ist,
2. Entscheidungen (§§ 37 ff., 11 IntFamRVG) aufgrund des Haager Kindesentführungsabkommens sowie des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens und der EG-Verordnung 2201/2003 in Fällen der Kindesentführung, soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 3 zuständig ist,
3. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regresse gegen Rechtsanwälte in Familiensachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat,
4. Streitigkeiten aus dem Erbrecht,
5. a) Angelegenheiten - auch Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen, einschließlich der Verfahren nach Art. XI § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 - der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht der 6., 11. oder 13. Zivilsenat zuständig sind,
b) Beschwerden in Wohnungseigentumssachen,
c) Adoptionssachen (§ 186 FamFG) und Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz, Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen (§§ 342-373 FamFG), Verfahren in Registersachen gem. § 374 Nrn. 4 und 5 FamFG, Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 410-414 FamFG), Personenstandssachen (Art. 12 FGG-RG), Verschollenheitssachen (Art. 55 FGG-RG), Beschwerden gem. § 156 Kostenordnung sowie sonstige Verfahren, für die auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen wird,

6. Bestimmung des zuständigen Gerichts nach §§ 5, 46 FGG, § 5 FamFG sowie Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gem. § 36 ZPO und Rechtshilfestreitigkeiten, soweit ein Familiengericht beteiligt ist,
7. Verfahren betreffend die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden (§§ 23 ff. EGGVG, FamRÄndG, § 107 FamFG), soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 7 zuständig ist,
8. Verfahren betreffend Wahlanfechtungen gemäß § 21 b Abs. 6 GVG (vgl. Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972, BGBl. I S. 841).

3. Zivilsenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Schmidt
Richterin am OLG	Terschlüssen (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Feddersen
Richterin am OLG	Schwarz (zu1/2)
Richter am LG	Weihrauch (ab 01.11.14)

Geschäftsstelle: Zi. 109 Tel. 42843.2062

Spezialzuständigkeiten:

1. Streitigkeiten aus folgenden Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes - einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren:
 - a) Ansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, und zwar für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten auf den Gebieten der Werbung für Arznei-, Heil- und Nahrungsergänzungsmittel sowie diätetische Lebensmittel i.S. der DiätV,
 - b) Markenrecht, und zwar markenrechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet der Parallelimporte,
 - c) Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber,
 - d) Arbeitnehmererfindungen,
 - e) Sorten- und Saatgutgesetze,
2. die in § 91 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen, soweit diese nicht dem 2. Kartellsenat zugewiesen sind, sowie alle Berufungen und Beschwerden, in denen vom Landgericht Kartellrecht angewendet worden ist oder in denen von einem Verfahrensbeteiligten im Berufungsverfahren die Anwendung von Kartellrecht geltend gemacht wird und die Entscheidung des Rechtsstreits nach Meinung des abgebenden Senats ganz oder teilweise davon abhängt. Dem 1. Kartellsenat werden außerdem zugewiesen die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages bzw. den Artikeln 101 und 102 AEUV stehen; die Abgabe ist in diesen Fällen auch nach Anberaumung des Termins bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung möglich,

3. Streitigkeiten aus folgenden Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des internen Turnus gemäß Rdnr. 708:

- a) von Rdnr. 203 Ziff. 1 a) nicht erfasste Ansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb,
- b) von Rdnr. 203 Ziff. 1 b) nicht erfasste Ansprüche aus dem Gebiet des Markenrechts.

4. Zivilsenat

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Scholz (zu 1/2)
Richter am OLG	Dr. Selow (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Steffens (zu 1/2)
Richter am OLG	Dr. Theege (zu 1/6)

Geschäftsstelle:	Zi. 130	Tel. 42843.2089
-------------------------	---------	-----------------

Spezialzuständigkeiten:

1. Streitigkeiten aus Mietverträgen und ähnlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnissen über Räume und Grundstücke, soweit nicht der 8. Zivilsenat zuständig ist,
2. Streitigkeiten, welche die Festsetzung des Erbbauzinses betreffen, soweit nicht der 8. Zivilsenat zuständig ist,
3. Beschwerden in Kostensachen und Erinnerungen in Kostensachen der Zivilsenate und des Kartellsenats sowie Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, Zeugen und Sachverständigen in Zivilsachen, jedoch ausschließlich der Fälle,
 - a) in denen der 8. Zivilsenat zuständig ist,
 - b) in denen die Zuständigkeit des 2., 11. oder 13. Zivilsenats in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben ist,
 - c) in denen ein Zivilsenat in besonderer Besetzung oder ein Senat für Familiensachen zu entscheiden hat oder entscheiden kann,
 - d) in denen es sich um die Wertfestsetzung für Verfahren handelt, für die ein anderer Zivilsenat zuständig ist,
 - e) in denen ein anderer Zivilsenat den Zeugen oder Sachverständigen herangezogen hat; zur gerichtlichen Festsetzung nach § 16 ZuSEntschG, § 4 JVEG ist stets der Senat berufen, der die Heranziehung verfügt hat,
 - f) in denen es sich um Angelegenheiten der Prozesskostenhilfe handelt; wird die Festsetzung der dem beigeordneten Anwalt zu gewährenden Vergütung (§ 128 BRAGO, §§ 55 Abs. 2, 56 RVG) angefochten, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des 4. bzw. 8. Zivilsenats.

5. Zivilsenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Steeneck
Richter am OLG	Rieger (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Zink
Richterin am OLG	Lemke (zu 6/10) (bis 30.06.14)
Richterin am LG	Dr. Xenia Bremer (bis 23.12.14)

Geschäftsstelle:	Zi. 109	Tel. 42843.2429
-------------------------	---------	-----------------

Spezialzuständigkeiten:

1. Streitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten einschließlich der Streitigkeiten wegen verspäteter Rückgabe, Beschädigung oder Verlust zur Auswahl für eine Auswertung oder zur Auswertung überlassener Werke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG oder Lichtbilder im Sinne des § 72 UrhG sowie einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren:
 - a) Urheberrechtsschutz einschließlich Halbleiterschutz,
 - b) Verlagsrecht,
 - c) Geschmacksmusterrecht, Designschutz,
2. Streitigkeiten aus folgenden Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des internen Turnus gemäß Rdnr. 708:
 - a) von Rdnr. 203 Ziff. 1 a) nicht erfasste Ansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb,
 - b) von Rdnr. 203 Ziff. 1 b) nicht erfasste Ansprüche aus dem Gebiet des Markenrechts.

6. Zivilsenat
(zugleich Schifffahrtsobergericht)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Buchholz
Richterin am OLG	Agger (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Hinrichs
Richterin am LG	Arndt (zu 1/4) (bis 30.09.14)
Richterin am LG	Dr. v. Gadow (zu 1/8) (ab 01.10.14)

Geschäftsstelle:	Zi. 132	Tel. 42843.4645
-------------------------	---------	-----------------

Spezialzuständigkeiten:

1. Streitigkeiten aus den in § 95 Nr. 4 f GVG bezeichneten Rechtsverhältnissen einschließlich derjenigen aus Seeversicherung (Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen-ADS),
2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit des Schifffahrtsobergerichts gehören, und sonstige bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Binnenschifffahrtsrecht,
3. Wertpapierbereinigungssachen,
4. Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen mit Ausnahme der Sachen,
 - a) die der 3. Zivilsenat gemäß Rdnr. 203 Ziffn. 1 bis 3 bearbeitet,
 - b) die der 5. Zivilsenat gemäß Rdnr. 205 Ziffn. 1 und 2 bearbeitet,
 - c) die der 7. Zivilsenat gemäß Rdnr. 207 Ziff. 3 bearbeitet,
 - d) die gemäß Rdnr. 603 bei einem Senat zusammengefasst sind,
 - e) die gem. Rdnr. 710 Abs. 2 die Familiensenate bearbeiten.

Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile in Zwangsvollstreckungssachen werden von dieser Regelung nicht erfasst.
5. Beschwerden in Aufgebots-, Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren gem. § 375 Nr. 2 FamFG,

6. a) Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen, soweit nicht der 12. Zivilsenat zuständig ist,
 - b) ausländische Schiedssachen gemäß § 1062 ZPO, soweit nicht der 12. Zivilsenat zuständig ist,
 - c) inländische Schiedssachen gemäß § 1062 ZPO mit Ausnahme der Sachen, in denen eine Spezialzuständigkeit eines anderen Senats besteht,
7. sämtliche die Verklarung und die Dispache betreffenden Verfahren,
8. Verfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung,
9. Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften einschließlich der Deckungsansprüche aus den Haftpflichtversicherungen für die zugrundeliegenden Verträge sowie Streitigkeiten aus Beförderungen von Personen und Gütern auf Eisenbahnen und anderen Fahrzeugen einschließlich der Luftbeförderung, soweit nicht der 14. bzw. 15. Zivilsenat nach Rdnrn. 214 bzw. 215 zuständig sind,
10. Streitigkeiten aus Schiffsneubau-, Schiffsreparatur- und Abwrackverträgen sowie aus Schiffsklassifikationsverträgen,
11. Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß § 2 des Seegerichtsvollstreckungsgesetzes sowie Aufgaben nach § 3 dieses Gesetzes,
12. Anträge zur Bestimmung des zuständigen Gerichts (§§ 36 ZPO, 17 a GVG), soweit nicht ein Familiengericht beteiligt und soweit nicht der 11. Zivilsenat nach Rdnr. 211 Ziff. 5 zuständig ist.

7. Zivilsenat
(zugleich 4. Senat für Familiensachen)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Buske
Richterin am OLG	Lemcke (zu 2/3) (Stellv. d. Vors. im 4. Senat für Familiensachen)
Richter am OLG	Meyer (Stellv. d. Vors. im 7. Zivilsenat)
Richter am OLG	Dr. Weyhe
Richterin am AG	Boddin (zu 1/2) (ab 06.08.14)

Geschäftsstelle:	Zi. 138	Tel. 42843.4648
-------------------------	---------	-----------------

Spezialzuständigkeiten:

1. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 2. Zivilsenat nach Rdnr. 202 Ziffn. 2 und 5c (Adoptionssachen) oder der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 1 zuständig sind,
2. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regresse gegen Rechtsanwälte in Familiensachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat,
3. Streitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar durch Veröffentlichungen, insbesondere durch die Presse, den Film, den Rundfunk, das Fernsehen oder andere Massenmedien, einschließlich des Berichtigungs- und Gegendarstellungsanspruchs sowie der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren,
4. Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit die Dauer von Verfahren in Familiensachen oder Sachen nach Rdnr. 202 Ziff. 5c Verfahrensgegenstand ist und soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 6 zuständig ist,
5. Beschwerden gegen Beschlüsse in Zivilprozesssachen, durch die Ablehnungsgesuche, die Richter oder Rechtspfleger betreffen, für unbegründet erklärt werden. Ausgenommen bleiben solche Beschwerden, die Schiedsrichter betreffen. Über Ablehnungsgesuche in Familiensachen entscheidet der in der Hauptsache zuständige Senat.

208

8. Zivilsenat

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG

Dr. Koch (zu 1/2)

Richterin am OLG

Hye (zu 1/2) (Stellv. d. Vors.)

Richter am OLG

Reichel

Richterin am AG

Viering (zu 1/8) (ab 01.10.14)

Geschäftsstelle:

Zi. 130

Tel. 42843.4940

Spezialzuständigkeiten:

Jede 2. Streitigkeit aus den Rechtsgebieten, für die der 4. Zivilsenat nach Rdnr. 204 Ziffn. 1, 2 und 3 zuständig ist.

9. Zivilsenat
(zugleich Senat für Entschädigungssachen)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Uffers
Richterin am OLG	Schaps-Hardt (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Lippold
Richter am AG	Thorsten Lechner (ab 01.10.14)

Geschäftsstelle:	Zi. 132	Tel. 42843.2037
-------------------------	---------	-----------------

Spezialzuständigkeiten:

1. Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen, soweit nicht der 6. Zivilsenat nach Rdnr. 206 Ziffn. 1 und 9 oder der 14. bzw. 15. Zivilsenat zuständig sind,
2. Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschafts-sachen mit Ausnahme der Anträge nach § 7 dieses Gesetzes,
3. Verfahren nach dem Gesetz über die Anzeige und Beanstandung von Land-pachtverträgen (LPachtG), soweit nicht unter Ziff. 2 erfasst,
4. Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach § 1 des Unterlassungsklagen-gesetzes (AGB-Sachen), soweit es sich bei den Allgemeinen Geschäftsbedin-gungen um allgemeine Versicherungsbedingungen handelt,
5. Streitigkeiten aus dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

10. Zivilsenat
(zugleich 1. Senat für Familiensachen)

Besetzung:

Präsidentin des OLG	Andreß
Richterin am OLG	Dr. Pflaum (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Field (zu 6,5/10)
Richterin am OLG	Hütteroth (zu 1/4)

Geschäftsstelle: Zi. 138 Tel. 42843.2077

Spezialzuständigkeiten:

1. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 2. Zivilsenat nach Rdnr. 202 Ziffn. 2 und 5c (Adoptionssachen) oder der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 1 zuständig sind,
2. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regressansprüche gegen Rechtsanwälte in Familiensachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat,
3. Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach § 1 des Unterlassungsklagengesetzes (AGB-Sachen), soweit nicht der 9. Zivilsenat nach Rdnr. 209 Ziff. 4 zuständig ist,
4. Vereidigung von Richtern.

11. Zivilsenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Lauenstein
Richterin am OLG	Dr. Reimers-Zocher (zu 6/10) (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Rehling
Richter am OLG	Dr. Büßer

Geschäftsstelle:	Zi. 112	Tel. 42843.4647
-------------------------	---------	-----------------

Spezialzuständigkeiten:

1. Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie,
2. Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 sowie Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie mitbestimmungsrechtliche Fragen zum Gegenstand haben,
3. a) Verfahren nach § 132 Aktiengesetz,
b) Verfahren in Registersachen gem. § 374 Nrn. 1-3 FamFG,
c) unternehmensrechtliche Verfahren gem. § 375 Nrn. 1, 3-10,15 FamFG,
4. Streitigkeiten aus den Rechtsgebieten der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der stillen Gesellschaft sowie aus den Rechtsgebieten des Aktiengesetzes, des GmbH-Gesetzes, des Genossenschaftsgesetzes, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, des Umwandlungsgesetzes und des Kapitalerhöhungsgesetzes. Ausgenommen hiervon sind Streitigkeiten, die ihren Schwerpunkt im Kapitalanlage-recht haben,
5. jede 2. Sache, für die der 6. Zivilsenat nach Rdnr. 206 Ziff. 12 zuständig ist.

12. Zivilsenat
(zugleich 3. Senat für Familiensachen)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Bayreuther-Lutz
Richterin am OLG	Tietz (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Tempel-Kromminga (zu 1/2)
Richterin am OLG	Lemke (ab 01.07.14)
Richterin am AG	Steiner (zu 6/10) (ab 10.03.2014)

Geschäftsstelle:

Zi. 138

Tel. 42843.4649

Spezialzuständigkeiten:

1. Kindschaftssachen i.S.d. §§ 640 ff. ZPO a.F. und Abstammungssachen nach § 169 FamFG,
2. andere Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 2. Zivilsenat nach Rdnr. 202 Ziff. 5c (Adoptionssachen) zuständig ist,
3. jede 2. Streitigkeit aus dem Rechtsgebiet, für das der 2. Zivilsenat (2. Familiensenat) nach Rdnr. 202 Ziff. 2 zuständig ist,
4. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regressansprüche gegen Rechtsanwälte in Familien- einschließlich Abstammungssachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat,
5. Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen und ausländischer Schiedssprüche auf dem Gebiet des Familienrechts,
6. Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn Verfahrensgegenstand die Dauer von Verfahren des 4. Senats für Familiensachen ist, oder der 4. Senat für Familiensachen vor Eingang einer Klage oder eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in einem Verfahren nach dem vorgenannten Gesetz bereits als Rechtsmittelgericht mit dem Ausgangsverfahren befasst war oder ist,
7. Verfahren betreffend die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 23 EGGVG i.V.m. § 1309 BGB).

13. Zivilsenat
(zugleich 5. Senat für Familiensachen)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Panten
Richterin am OLG	Löffler (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	zur Verth
Richterin am OLG	J. Kaufmann (zu 1/2)
Richter am AG	Dr. Witt (zu 1/2)

Geschäftsstelle:	Zi. 111	Tel. 42843.2091
	(Zi.138	Tel. 42843.4647)

Spezialzuständigkeiten:

1. Verfahren, in denen ein Kreditinstitut nach § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG), das Inhaber einer Erlaubnis nach § 32 KWG ist, Partei ist, soweit nicht der 3., 4., 5., 7., 8., 11. oder 14. Zivilsenat zuständig sind,
2. Verfahren, gem. § 375 Nrn. 11-14, 16 FamFG,
3. Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz,
4. Anträge auf Enthebung vom Amt des Beisitzers nach § 101 des Steuerberatungsgesetzes,
5. a) bis zum 31. Dezember 2012 eingegangene Anträge zur Bestimmung des zuständigen Gerichts (§§ 36 ZPO, 17 a GVG), soweit nicht ein Familiengericht beteiligt ist,
b) Rechtshilfestreitigkeiten in Zivilsachen (§ 159 GVG), soweit kein Familiengericht beteiligt ist,
6. Grundbuch- und Schiffsregistersachen gem. Art. 36, 39 FGG-RG einschließlich der diese Sachen betreffenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen,
7. Beschwerden gegen Ordnungsmittel mit Ausnahme derjenigen in Familiensachen und in Sachen, in denen eine Spezialzuständigkeit eines anderen Senats besteht,
8. Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz sowie die aus den Spruchverfahren erwachsenden Streitigkeiten,
9. Jagdsachen,

10. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 2. Zivilsenat nach Rdnr. 202 Ziffn. 2 und 5c (Adoptionssachen) oder der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 1 zuständig sind,
11. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regresse gegen Rechtsanwälte in Familiensachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Beckmann
Richter am OLG	Wings (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Steinmetz (zu 1/2)

Geschäftsstelle:	Zi. 112	Tel. 42843.4646
-------------------------	---------	-----------------

Spezialzuständigkeiten:

1. Streitigkeiten aus Straßenverkehrsunfällen (auch von Fußgängern und auch auf Grund einer Überlassung von Kraftfahrzeugen) und aus Unfällen beim Betriebe einer Eisenbahn oder eines Luftfahrzeugs, ferner Streitigkeiten aus Kraftverkehrsversicherungen, soweit nicht der 15. Zivilsenat zuständig ist,
2. Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit nicht der 1. Zivilsenat nach Rdnr. 201 Ziff. 1, der 7. Zivilsenat nach Rdnr. 207 Ziff. 4, der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 6 oder der 16. bzw. 17. Zivilsenat zuständig sind.

215

15. Zivilsenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG

Dr. Beckmann

Richterin am OLG

Greese (zu 1/8) (Stellv. d. Vors.)

Richter am LG

Dr. Clausen (zu 1/3) (ab 01.02.2013)

Geschäftsstelle:

Zi. 112

Tel. 42843.4646

Spezialzuständigkeiten:

Jede 13. Streitigkeit aus den Rechtsgebieten, für die der 14. Zivilsenat nach Rdnr. 214 Ziff. 1 zuständig ist sowie für Rechtstreitigkeiten nach Rdnr. 214 Ziff. 1, in denen vor Eingang des Rechtsmittels bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im 14. Zivilsenat eingegangen ist, soweit das Rechtsmittel das identische Ausgangsverfahren betrifft.

16. Zivilsenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG

Klimke

Richterin am OLG

Schlage (Stellv. d. Vors.)

Richter am LG

Bruns (ab 15.07.14)

Geschäftsstelle:

Zi. 426 SJG

Tel. 42843.1660

Spezialzuständigkeit:

Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit gerichtliche Strafverfahren, strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder die Dauer von Verfahren des 17. Zivilsenats Verfahrensgegenstand sind und soweit nicht der 17. Zivilsenat nach Rdnr. 217 zuständig ist.

17. Zivilsenat**Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Tully
Richter am LG	Wenske (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Rolf-Schoderer (zu 1/10)
Richter am OLG	Dr. Labe (zu 1/10)

Geschäftsstelle:

Zi. 426 SJG

Tel. 42843.1660

Spezialzuständigkeiten:

Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn Verfahrensgegenstand die Dauer von Verfahren des 16. Zivilsenats bzw. des 2. Strafsenats ist, oder der 2. Strafsenat vor Eingang einer Klage oder eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in einem Verfahren nach dem vorgenannten Gesetz mit dem jeweiligen Ausgangsverfahren befasst war oder ist.

301

1. Strafsenat
(zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Tully
Richter am LG	Wenske (Stellv. d. Vors.) (ab 01.02.2014)
Richterin am OLG	Rolf-Schoderer (zu 1/10)
Richter am OLG	Dr. Labe (zu 1/10)
Richter am LG	Dr. v. Freier (ab 29.09.14)

Geschäftsstelle: Zi. 426 (SJG) Tel. 42843.1660

Spezialzuständigkeiten:

1. Anträge und Rechtsmittel betreffend die internationale Rechtshilfe in Straf- und Geldsanktionssachen sowie die im „Gesetz zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998“ vom 21. Juni 2002 dem Oberlandesgericht übertragenen Aufgaben,
2. Anträge nach § 99 BRAGO, §§ 42, 51 RVG, wenn das Verfahren vor dem
3. Strafsenat anhängig ist oder war.

302

2. Strafsenat
(zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen und Schifffahrtsobergericht)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Klimke
Richterin am OLG	Schlage (Stellv. d. Vors.)
Richterin am LG	Dr. Hofer-Bodenburg (ab 01.05.14)
Richter am LG	Bruns (ab 15.07.14)

Geschäftsstelle:	Zi. 426 (SJG)	Tel. 42843.1660
-------------------------	---------------	-----------------

3. Strafsenat (zugleich 3. Senat für Bußgeldsachen und Schifffahrtsobergericht)

Besetzung:**1. Besetzung nach § 122 Abs. 1 GVG:**

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Rühle
Richter am OLG	Sakuth (1. Stellv. d. Vorsitzenden)
Richter am OLG	Brauer (2. Stellv. d. Vorsitzenden)
Richterin am LG	Dr. Dietrich (zu 1/2)

2. Besetzung nach § 122 Abs. 2 GVG:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Rühle
Richter am OLG	Sakuth (1. Stellv. d. Vorsitzenden)
Richter am OLG	Brauer (2. Stellv. d. Vorsitzenden)
Richter am OLG	Reichel
Richter am OLG	Tiemann

Geschäftsstelle:	Zi. 426 (SJG)	Tel. 42843.1660
-------------------------	---------------	-----------------

Spezialzuständigkeiten:

1. Die nach § 120 GVG dem Oberlandesgericht zugewiesenen Strafsachen; der 3. Strafsenat ist auch für die nach § 120b GVG dem Oberlandesgericht zugewiesenen Strafsachen zuständig,
2. Beschwerden in den in § 74 a GVG aufgeführten Strafsachen und Haftprüfungen gemäß § 121 Abs. 4 Satz 1 StPO, soweit nicht der 6. Strafsenat zuständig ist.
3. Vollstreckungssachen gemäß § 462 a Abs. 5 StPO einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer im Fall des § 462 a Abs. 5 Satz 2 StPO,
4. Verfahren nach §§ 35, 37 und 38 EGGVG,
5. Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG in den in §§ 74 a, 120 GVG bezeichneten Sachen,
6. Rechtsbeschwerden und Beschwerden in Strafvollzugssachen,
7. Anträge nach § 99 BRAGO, §§ 42, 51 RVG, soweit nicht der 1. Strafsenat zuständig ist,
8. Anträge nach dem Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile

vom 25. Mai 1990,

9. Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers (§§ 138 a-c StPO), soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat zuständig ist,
10. Anträge auf Amtsenthebung eines Schöffen (§ 51 GVG),
11. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Urteile des Strafsenates 3 a sowie des 4. und 7. Strafsenats,
12. Strafsachen und Bußgeldsachen auf Grund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen, die zur Zuständigkeit des Schifffahrts-obergerichts gehören.

4. Strafsenat

Besetzung:

1. Besetzung nach § 122 Abs. 1 GVG:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Tully
Richterin am OLG	Schlage (Stellv. d. Vorsitzenden)
Vorsitzender Richter am OLG	Panten

2. Besetzung nach § 122 Abs. 2 GVG:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Tully
Richterin am OLG	Schlage (Stellv. d. Vorsitzenden)
Vorsitzender Richter am OLG	Panten
Richterin am OLG	Tietz
Richter am OLG	Wings
Richter am LG	Dr. von Freier

Geschäftsstelle:	Zi. 426 (SJG)	Tel. 42843.1660
-------------------------	---------------	-----------------

Zuständigkeit:

1. Vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen, für die der 3. Strafsenat zuständig war,
2. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Urteile des 3. Strafsenats,
3. Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers (§§ 138 a - c StPO) in den zur Zuständigkeit des 3. Strafsenats gehörenden Sachen.

305

5. Strafsenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG

Klimke

Richter am OLG

Borwitzky (Stellv. d. Vors.) (bis 31.01.2014)

Richter am LG

Wenske (Stellv. d. Vors.) (ab 1.02.2014)

Richter am OLG

Meyer

Geschäftsstelle:

Zi. 426 (SJG)

Tel. 42843.1660

Zuständigkeit:

Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers (§§ 138 a - c StPO) in den zur Zuständigkeit des 4. und 7. Strafsenats gehörenden Sachen.

306

6. Strafsenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG

Klimke

Vorsitzender Richter am OLG

Panten (Stellv. d. Vors.)

Richterin am OLG

Agger

1. Vertreterin:

Richterin am OLG

Dr. Field (zu 6,5/10)

2. Vertreterin:

Richterin am OLG

Steinmetz (zu 1/2)

Geschäftsstelle:

Zi. 426 (SJG)

Tel. 42843.1660

Zuständigkeit:

Verfahren gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG.

7. Strafsenat**Besetzung:****1. Besetzung nach § 122 Abs. 1 GVG:**

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Beckmann
Richter am LG	Bruns (Stellv. d. Vorsitzenden) (ab 15.07.14)
Richter am LG	N.N.

2. Besetzung nach § 122 Abs. 2 GVG:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Beckmann
Richter am OLG	Sakuth (1. Stellv. d. Vorsitzenden)
Richter am LG	Bruns (2. Stellv. d. Vorsitzenden) (ab 15.07.14)
Richterin am OLG	Schaps-Hardt
Richter am OLG	N.N.

Geschäftsstelle:	Zi. 426 (SJG)	Tel. 42843.1660
-------------------------	---------------	-----------------

Zuständigkeit:

Vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen, für die der 4. Strafsenat zuständig war.

Ermittlungsrichter des Hanseatischen Oberlandesgerichts:

Richter am LG

Wenske (ab 01.02.2014)

1. Vertreter: Richter am LG

Bruns (ab 15.07.14)

2. Vertreterin: Richterin am OLG

Rolf-Schoderer (zu 1/10)

3. Vertreter: Richter am OLG

Rieger

401

2. Kartellsenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG

Schmidt

Richter am OLG

Sakuth (Stellv. d. Vorsitzenden)

Richter am OLG

Feddersen

Geschäftsstelle:

Zi. 109

Tel. 42843.2062

Zuständigkeit:

Der 2. Kartellsenat ist zuständig für die in § 91 Satz 2 i.V.m. §§ 83, 85 und 86 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bezeichneten Sachen.

402

1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am OLG **Klimke**

Richterliche Beisitzer:

Richterin am OLG **Schlage** (Stellv. d. Vorsitzenden)

Richter am LG **Bruns** (ab 15.07.14)

Ehrenamtliche Richter:

Steuerberater **Bernd Lehmann**

Steuerberaterin **Heidi Flügge**

Steuerberaterin **Ute Mascher**

Steuerberater **Manfred Graff**

Steuerberater **Dr. Paul-Herbert Genaust**

Steuerberater **Helmut Grandt**

Geschäftsstelle:

Zi. 426 (SJG)

Tel. 42843.1660

Zuständigkeit:

An den 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen gelangen Verfahren nach § 96 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG).

403

**2. Senat für Steuerberater- und
Steuerbevollmächtigtensachen**

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG **Dr. Beckmann**

Richterliche Beisitzer:

Richterin am OLG **Rolf-Schoderer** (zu 1/10) (Stellv. d. Vorsitzenden)

Richter am OLG **Dr. Weyhe**

Ehrenamtliche Richter:

Steuerberater **Bernd Lehmann**

Steuerberaterin **Heidi Flügge**

Steuerberaterin **Ute Mascher**

Steuerberater **Manfred Graff**

Steuerberater **Dr. Paul-Herbert Genaust**

Steuerberater **Helmut Grandt**

Geschäftsstelle:

Zi. 426 (SJG)

Tel. 42843.1660

Zuständigkeit:

Der 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen ist zuständig für Verfahren nach § 96 StBerG, die durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zurückverwiesen worden sind.

404

Vergabesenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG

Richter am OLG

Richter am OLG

Richterin am OLG

Panten

Dr. Hinrichs (Stellv. d. Vorsitzenden)

Dr. Weyhe

zur Verth

Geschäftsstelle:

Zi. 112

Tel. 42843.2086

Zuständigkeit:

An den Vergabesenat gelangen sofortige Beschwerden nach § 116 Abs. 1 und 2 GWB.

Senat für Baulandsachen**Besetzung:****Vorsitzender:**

Vorsitzender Richter am OLG

Wunsch**Mitglieder des Oberlandesgerichts:**

Richterin am OLG

Dr. K. Stephani (Stellv. d. Vors.)

1. Vertreterin: Richterin am OLG

Löffler (zu 3/4)

2. Vertreterin: Richterin am OLG

Steffens (zu 1/2)

3. Vertreter: Richter am OLG

Dr. Hinrichs

4. Vertreterin: Richterin am OLG

Steinmetz (zu 1/2)

Richterin am OLG

Dr. Bruns

1. Vertreterin: Richterin am OLG

Löffler

2. Vertreterin: Richterin am OLG

Steffens (zu 1/2)

3. Vertreter: Richter am OLG

Dr. Hinrichs

4. Vertreterin: Richterin am OLG

Steinmetz (zu 1/2)**Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts:**

Richterin am OVG

Dr. Ruhrmann

1. Vertreterin: Richterin am OVG

Sternal

2. Vertreterin: Richterin am OVG

Knierim

3. Vertreterin: Richterin am OVG

Groß

Richter am OVG

Albers

1. Vertreterin: Richterin am OVG

Sternal

2. Vertreterin: Richterin am OVG

Knierim

3. Vertreterin: Richterin am OVG

Groß**Geschäftsstelle:**

Zi. 112

Tel. 42843.2086

Zuständigkeit:

An den Senat für Baulandsachen gelangen Streitigkeiten, für die ein Bundes- oder Landesgesetz die Zuständigkeit dieses Senats begründet.

Senat für Notarsachen**Besetzung:****a) Vorsitzende:**

Vorsitzender Richter am OLG	Lauenstein
Stellvertretender Vorsitzender:	
Vorsitzender Richter am OLG	Panten

b) Richterliche Beisitzer:

Richter am OLG	Meyer
Richter am OLG	Dr. Theege
1. Stellvertreterin:	
Richterin am OLG	Dr. Pflaum
2. Stellvertreterin:	
Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Koch (zu 1/2)

c) Beisitzer aus den Reihen der Notare:

Notar	Dr. Michallek
Notar	Dr. Thomsen
Notar	Dr. Tiedemann
Notar	Dr. Bräutigam

Geschäftsstelle:

Zi. 232

Tel. 42843.2007

Zuständigkeit:

An den Senat für Notarsachen gelangen die ihm durch die Bundesnotarordnung zugewiesenen Verfahren.

Vertretung in den Senaten

500

In den **Zivilsenaten** vertreten einander:

die Richter des	1. Zivilsenats und des	6. Zivilsenats,
die Richter des	3. Zivilsenats und des	5. Zivilsenats,
die Richter des	4. Zivilsenats und des	8. Zivilsenats,
die Richter des	9. Zivilsenats und des	11. Zivilsenats,
die Richter des	10. Zivilsenats und des	13. Zivilsenats,
die Richter des	2. Zivilsenats und des	12. Zivilsenats.

Die Richter des 7. Zivilsenats werden in erster Linie durch die Richter des 14. Zivilsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 15. Zivilsenats vertreten.

In Sachen aus den Rechtsgebieten, für die der 7. Zivilsenat nach Rdnr. 207 Ziff. 3 speziell zuständig ist, werden die Richter des 7. Zivilsenats in erster Linie von den Richtern des 3. Zivilsenats und in zweiter Linie von denjenigen des 14. bzw. 15. Zivilsenats vertreten.

Die Richter des 14. Zivilsenats werden in erster Linie durch die Richter des 15. Zivilsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 7. Zivilsenats vertreten.

Die Richter des 15. Zivilsenats werden in erster Linie durch die Richter des 14. Zivilsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 7. Zivilsenats vertreten.

Die Richter des 16. und 17. Zivilsenats werden durch die Richter des 3. Strafsenats vertreten.

Die Richter des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen werden in erster Linie durch die Richter des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen und in zweiter Linie durch die Richter der Zivilsenate in ihrer nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Zivilsenat, vertreten.

Die Richter des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen werden in erster Linie durch die Richter des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen und in zweiter Linie durch die Richter der Zivilsenate in ihrer nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Zivilsenat, vertreten.

Die Richter des 1. **Kartellsenats** vertreten die Richter des 2. Kartellsenats.

Die Richter des 1. Zivilsenats vertreten die Richter des **Vergabesenats**.

501

In **Familien**sachen vertreten einander

die Richter des 1. Familiensenats und des 4. Familiensenats und die Richter des 2. Familiensenats und des 3. Familiensenats.

Die Richter des 5. Familiensenats werden durch die Richter des 1. Familiensenats vertreten.

Bei der Entscheidung über Ablehnungsanträge nach § 42 ZPO und § 6 FamFG vertreten

die Richter des 1. Familiensenats die Richter des 2. Familiensenats, die Richter des 4. Familiensenats die Richter des 3. Familiensenats, die Richter des 2. Familiensenats die Richter des 1. Familiensenats, die Richter des 3. Familiensenats die Richter des 4. Familiensenats und die Richter des 2. Familiensenats die Richter des 5. Familiensenats.

502

Ist eine Vertretung nach den vorstehenden Regelungen nicht zu ermöglichen, so kann jeder Zivilsenat die übrigen Zivilsenate und jeder Familiensenat die übrigen Familiensenate in ihrer nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit dem der Nummer nachfolgenden Senat, auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch nehmen.

503

In den **Strafsen**aten werden vertreten:

die Richter des 1. Strafsenats in erster Linie durch die Richter des 3. Strafsenats in der Besetzung nach § 122 Abs. 1 GVG und in zweiter Linie durch die Richter des 2. Strafsenats,

die Richter des 2. Strafsenats in erster Linie durch die Richter des 1. Strafsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 3. Strafsenats in der Besetzung nach § 122 Abs. 1 GVG,

die Richter des 3. Strafsenats in der Besetzung nach § 122 Abs. 1 GVG in erster Linie durch die Richter des 2. Strafsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 1. Strafsenats.

In Sachen gemäß § 120 GVG werden die Richter des 3., 4. und 7. Strafsenats in der jeweiligen Besetzung gemäß § 122 Abs. 1 GVG durch die Richter der jeweiligen Besetzung gemäß § 122 Abs. 2 GVG vertreten.

Über Ablehnungsgesuche nach §§ 27 und 30 StPO gegen Richter des 3., 4. oder 7. Strafsenats – jeweils in der Besetzung gemäß § 122 Abs. 2 GVG – entscheiden nach den Richtern des jeweiligen Senats die Richter des

5. Strafsenats. Sind Mitglieder des 5. Strafsenats verhindert, so entscheiden über die Ablehnung von Richtern des 3. Strafsenats insoweit die Richter des 4. Strafsenats und über die Ablehnung von Richtern des 4. und 7. Strafsenats insoweit die Richter des 3. Strafsenats.

Im Übrigen werden die Richter des 3. Strafsenats in der Besetzung nach § 122 Abs. 2 GVG durch die Richter des 4. Strafsenats in der Besetzung nach § 122 Abs. 2 GVG und die Richter des 4. und 7. Strafsenats – jeweils in der Besetzung nach § 122 Abs. 2 GVG - durch die Richter des 5. Strafsenats vertreten. Verhinderte Richter des 5. Strafsenats vertritt in Verfahren gemäß §§ 138 a bis 138 c StPO Richter/in am OLG Rolf-Schoderer.

504

Sofern die Richter der Strafsenate sich nach Rdnr. 306 und Rdnr. 503 nicht gegenseitig vertreten können, werden sie durch

VRiOLG	Panten
RiOLG	Meyer
PräsinOLG	Andreß

in der genannten Reihenfolge im – auf den Vertretungsfall bezogenen – Turnus vertreten.

Dies gilt nicht, wenn der Leiter des Amtes für Allgemeine Verwaltung in der Behörde für Justiz und Gleichstellung feststellt, dass die Maßnahmen des Influenzapandemieplans des HansOLG vom 26. Februar 2010 ergriffen werden sollen.

505

Der dienstjüngere ist vor dem dienstälteren und bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach jüngere vor dem älteren Richter zur Vertretung berufen. Jedoch werden die Hochschullehrer im zweiten Hauptamt und die abgeordneten Richter zur Vertretung in den Senaten untereinander nicht herangezogen. Dies gilt nicht für die abgeordneten Richter des 15. Zivilsenats für die Vertretung der Richter des 14. Zivilsenats und nicht für die Richter der Strafsenate. Abgeordnete Richter werden zur Vertretung nur herangezogen, soweit hierdurch nicht eine Besetzung des Senats mit mehr als einem abgeordneten Richter eintritt. Der Vorsitzende ist erst nach den Beisitzern zur Vertretung heranzuziehen.

506

Soweit ein Richter mehreren Senaten angehört und von mehreren Senaten gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung des Senats vor, der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt ist. Jedoch geht die Tätigkeit im 3., 4. und 7. Strafsenat – jeweils in der Besetzung nach § 122 Abs. 2 GVG -

der in den anderen Strafsenaten und den Zivilsenaten sowie die Tätigkeit im Vergabesenat der in den Zivil- und Familiensenaten vor.

507

Sind der Vorsitzende und sämtliche Richter am OLG eines Senats verhindert, so ist abweichend von der obigen Regelung der dienstälteste nicht verhinderte Richter am OLG des Vertretungssenats zur Führung des Vorsitzes berufen. Ist jedoch ein Vorsitzender Richter zur Vertretung heranzuziehen, so ist er zur Führung des Vorsitzes berufen.

508

In den Zivil- und Familiensenaten sind Hochschullehrer im zweiten Hauptamt von der Vertretung des Vorsitzenden gemäß § 21 f Abs. 2 S. 2 GVG ausgenommen.

509

Im **Senat für Baulandsachen** sind zunächst die Mitglieder des Oberlandesgerichts sowie des Oberverwaltungsgerichts jeweils zur Vertretung untereinander berufen. Ist eine Vertretung untereinander nicht möglich, so sind die Vertreter in der aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Reihenfolge heranzuziehen.

510

Ausschluss der Mitwirkung von abgeordneten Richtern

In Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wirken abgeordnete Richter nicht mit.

511

Güterichter

1. Die Aufgaben des Güterichters i.S. der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG werden zugewiesen an
Richterin am OLG Lemcke,
Richterin am OLG Dr. Pflaum,
Richterin am OLG Schaps-Hardt,
Richterin am OLG Steffens.
2. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt nach Absprache unter den Güterichtern.

Ergänzungsrichter

1. Im Fall des § 192 Abs. 2 GVG werden Ergänzungsrichter nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats (§ 21 g GVG) bestimmt, falls dem Senat ein oder mehrere Beisitzer angehören, die auf Grund der Geschäftsverteilung nicht zur Mitwirkung in der Sache berufen sind.
2. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist zur Teilnahme an der Verhandlung der im Zeitpunkt der Anordnung des Vorsitzenden nach seinem allgemeinen Dienstalder (§ 20 DRiG) jüngste Beisitzer des Hanseatischen Oberlandesgerichts berufen. Im Fall der Hinzuziehung von mehr als einem Ergänzungsrichter sowie im Fall der Verhinderung des berufenen Ergänzungsrichters ist jeweils der nach seinem allgemeinen Dienstalder Nächstjüngere berufen. Bei gleichem allgemeinem Dienstalder geht der Lebensjüngere vor.

Dabei bleiben unberücksichtigt

- a) Beisitzer der Strafsenate,
 - b) Richter, die innerhalb der zurückliegenden 6 Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden zum Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht ernannt worden sind,
 - c) Richter, die innerhalb der zurückliegenden vierundzwanzig Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben,
 - d) Richter, die nicht mit mindestens $\frac{2}{3}$ Pensum in der Rechtsprechung tätig sind,
 - e) an das Hanseatische Oberlandesgericht abgeordnete Richter, die einem Zivil- bzw. Familiensenat angehören,
 - f) Richter am OLG Rehling
3. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter hat Vorrang gegenüber derjenigen in einem anderen Senat.

601

Abgrenzung der Spezialzuständigkeiten in Zivilsachen:

- a) Die Sachen aus den Spezialgebieten sind im weitesten Sinne aufzufassen, so dass z.B. Streitigkeiten, in denen es sich um Verwertung des Patents, Patentgebühren, Beschwerden in Patentsachen, Regresse und dergleichen handelt, zur Zuständigkeit des 3. Zivilsenats gehören. Der Begriff Schiff-fahrtsunfälle umfasst alle mit der Schifffahrt in ursächlichem Zusammen-hang stehenden Unfälle. Der Begriff Straßenverkehrsunfälle umfasst nicht nur Unfälle auf öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch diejenigen, die sich auf Privatstraßen oder im Gebiet des Hamburger Hafens ereig-net haben.

An die Spezialsenate gelangen auch Honorarprozesse der Rechtsanwälte und Regressprozesse gegen Rechtsanwälte in solchen Sachen, in denen ein Senat auf Grund seiner Spezialzuständigkeit zu entscheiden hat.

An die Spezialsenate gelangen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ferner Schiedsverfahren betreffend Anträge gem. § 1062 ZPO, soweit nicht der 6. Zivilsenat nach Rdnr. 206 Ziff. 6 und der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 5 zuständig ist.

- b) Handelt es sich bei den Streitigkeiten, in denen der 1. Zivilsenat nach Ziff. 1a) oder b) seines Zuständigkeitskatalogs zuständig wäre, um Mate-rien, die anderen Zivilsenaten als Spezialgebiete zugewiesen worden sind, so sind diese Senate zuständig.

602

Konkurrierende Zuständigkeit verschiedener Zivilsenate:

Werden in einem Verfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht, die zur Zu-ständigkeit verschiedener Senate führen, so gelangt die Sache an den Senat, unter dessen Zuständigkeit der Anspruch mit dem höheren Wert fällt. Bei glei-chen Werten oder mehreren Klaggründen eines Anspruchs gelangt die Sache an den Senat, der für den in den Gründen der angefochtenen Entscheidung zu-erst genannten Anspruch oder Klaggrund zuständig ist.

Besondere Zuständigkeitsregeln in Zivilsachen:

- a) Für die in den §§ 34, 64, 584, 721, 731, 733, 767 bis 769 und 893 ZPO bezeichneten Sachen sowie für Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen in den Fällen der §§ 887, 888, 890 ZPO ist derjenige Senat zuständig, der als Prozessgericht tätig ist oder war oder als Gericht des Hauptprozesses entschieden hat.
Dies gilt nicht, wenn die Berufung vor Eingang der Begründung zurückgenommen wird.
- b) Für Beschwerden über Entscheidungen des Landgerichts nach § 769 ZPO gilt Folgendes:
Hat das Landgericht als Gericht erster Instanz entschieden, so ist - soweit keine Spezialzuständigkeit durchgreift - der Senat zuständig, der im Turnus (vgl. Rdnr. 701 ff.) an der Reihe ist. Hat das Landgericht als Berufungs- oder Beschwerdegericht entschieden, so ist der 6. Zivilsenat zuständig.
- c) Kommt bei Streitigkeiten, die dem 4. bzw. 8. Zivilsenat nach Ziffn. 1 ihrer jeweiligen Spezialzuständigkeit zugewiesen worden sind, eine Zuständigkeit des 1. Kartellsenats allein im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 34 GWB a. F. in Betracht, so gehen die Spezialzuständigkeiten des 4. bzw. 8. Zivilsenats vor.
- d) Die Regelung in Rdnr. 702 über die Zuständigkeit bei Sachzusammenhang gilt für die Streitigkeiten, die dem 14. und 15. Zivilsenat sowie dem 10. Zivilsenat nach Ziff. 3 und dem 9. Zivilsenat nach Ziff. 1 ihrer jeweiligen Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, entsprechend.

Für die Sachen, die nach Ziff. 3 in die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats, jeweils nach Ziff. 2 in die Zuständigkeit des 7. und 10. Zivilsenats, nach Ziff. 4 in die Zuständigkeit des 12. Zivilsenats und nach Ziff. 10 in die Zuständigkeit des 13. Zivilsenats fallen (Rdnrn. 202, 207, 210, 212, 213), gilt Rdnr. 711 entsprechend.

Verteilung der Zivilsachen im Turnus:

701

Grundsätze

1. Die nicht unter Rdnrn. 201 - 215 und 601 - 603 fallenden Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Zivilsenate - mit Ausnahme des 16. und 17. Zivilsenats - verteilt (Turnus).

Der 3., 4., 5., 7., und 8. Zivilsenat scheidet - sofern sich aus den nachstehenden Regeln nichts Abweichendes ergibt - bei der turnusmäßigen Zuteilung von Beschwerden in Zivilsachen aus.

Der 5. Zivilsenat scheidet bei der turnusmäßigen Zuteilung von Berufungen in Zivilsachen aus.

Der 2. Zivilsenat scheidet bei der turnusmäßigen Zuteilung von Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen aus.

In Sachen, in denen im 14. Zivilsenat bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren anhängig ist, scheidet er bei der turnusmäßigen Zuteilung von Berufungen und Beschwerden aus, soweit das Rechtsmittel das identische Ausgangsverfahren betrifft.

2. Berufungen und Beschwerden werden in getrenntem Turnus zugeteilt.

3. Die gemäß Rdnr. 201 Ziff. 1, Satz 2 dem 1. Zivilsenat, Rdnr. 214 Ziff. 2 dem 14. Zivilsenat, Rdnr. 211 Ziff. 4, soweit sie Freigabeverfahren auf Antrag der Gesellschaft gem. § 246 a Aktiengesetz betreffen, dem 11. Zivilsenat sowie die gem. Rdnr. 213 Ziff. 7 dem 13. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren werden auf die nach dem Turnus für Berufungssachen entfallenden Sachen angerechnet.

Die gemäß Rdnr. 202 Ziffn. 6 und 7, Rdnr. 206 Ziff. 12 und Rdnr. 211 Ziff. 5 dem 2., 6. bzw. 11. Zivilsenat zugewiesenen Zuständigkeitsstreitigkeiten, die im AR-Register zu führen sind, werden auf die nach dem Turnus für Beschwerdesachen auf den 2., 6. bzw. 11. Zivilsenat entfallenden Sachen angerechnet.

Die gemäß Rdnr. 207 Ziff. 4 dem 7. Zivilsenat und Rdnr. 212 Ziff. 6 dem 12. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren werden auf den Turnus der UF-Sachen angerechnet.

Schiedssachen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 ZPO werden auf den Turnus für Berufungssachen angerechnet. Schiedssachen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 ZPO werden auf den Turnus für Beschwerdesachen angerechnet.

Die gemäß Rdnrn. 216 und 217 dem 16. bzw. 17. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren werden nach Maßgabe von Rdnr. 718 Ziff. 3 auf den Turnus der Strafsachen angerechnet.

4. Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der Familienname des Beklagten - bei Doppelnamen der erste Familienname - oder des Antragsgegners. Unberücksichtigt bleiben Adelsbezeichnungen (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr, von) sowie Vorsatzwörter (z.B. von der, van). Der Name eines Bevollmächtigten oder Vertreters oder einer Partei kraft Amtes kommt nicht in Betracht. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend; bei gleichem Vornamen geht die Rechtsmittelschrift vor, bei welcher die Klagschrift das frühere Datum trägt. Entsprechendes gilt in Beschwerdesachen. Im Übrigen ist entscheidend: Bei Erbmassen der Name des Erblassers, bei Insolvenz- und Konkursmassen der Name des Gemeinschuldners, bei Partenreedereien der Name des Korrespondentreeders, bei Einzel- oder Gesellschaftsfirmen - auch wenn daneben die Firmeninhaber angegeben oder verklagt sind - der in der Firma enthaltene erste Familienname, bei Streitgenossen im Übrigen der dem Alphabet nach erste Name, bei juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen, Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, das erste nach dem Artikel folgende Wort oder eine vorangestellte Abkürzung im Passivrubrum.

702

Zuständigkeit bei Sachzusammenhang:

1. Sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Verfahren werden von demjenigen Senat bearbeitet, bei dem das erste Verfahren noch anhängig oder nach Eingang der Berufungsbegründung beendet worden ist, es sei denn, der Berichterstatter des ersten Verfahrens (oder eines Folgeverfahrens) gehört dem Senat im Zeitpunkt des Eingangs der Berufungsbegründung in der neuen Sache nicht mehr an.

Diese Regelung gilt nicht in dem Verhältnis des 3. und 5. Zivilsenats für die Sachen gemäß Rdnr. 203 Ziff. 1 c), d), e) und Ziff. 2 sowie Rdnr. 205 Ziff. 1.

Sie gilt auch nicht im Verhältnis zu Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

2. Liegt jedoch die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als fünf Jahre zurück, so ist auf den vormals befassten Senat nicht mehr zurückzugreifen.

Eine Abgabe kraft Sachzusammenhangs scheidet aus, wenn seit dem Eingang der Berufungsbegründung und der Verfahrensakte mehr als drei Monate vergangen sind.

3. Zwischen Berufungen und Beschwerden besteht Sachzusammenhang nur, wenn das Beschwerdeverfahren einen Arrest, eine einstweilige Verfügung oder ein Prozesskostenhilfverfahren betrifft. Dieselbe Rechtssache betreffende Beschwerden sind auch dann an den mit der Berufung befassten Senat abzugeben, wenn ein Sachzusammenhang gemäß Satz 1 nicht begründet ist.
4. Gelangt nach einer Beschwerde, für die nach dieser Geschäftsverteilung eine Spezialzuständigkeit gegeben ist, in derselben Sache nochmals eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, die unter die turnusmäßig zu verteilenden Beschwerden fällt, so ist sie dem Senat zuzuteilen, der im Turnus an der Reihe ist.
5. Wird eine Rechtssache durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zurückverwiesen, so ist der Senat zuständig, der früher in der Sache entschieden hat, es sei denn, der Bundesgerichtshof hat die Zurückverweisung an einen anderen Senat ausgesprochen. Sofern der Bundesgerichtshof keinen konkreten Senat bestimmt hat, ist die Sache unter Ausschluss des zuvor mit der Sache befassten Senats im Turnus zu verteilen. Abweichend von Satz 1, 1. Halbsatz gelangen von dem Bundesgerichtshof zurückverwiesene Rechtssachen aus den auf den 8. Zivilsenat übergeleiteten Dezernaten von RichterIn am OLG Hye und Richter am OLG Reichel an diesen Senat, wenn früher der 4. Zivilsenat in der Sache entschieden hat. Die Regelung in Satz 1, 1. Halbsatz gilt auch, wenn eine vom Oberlandesgericht zurückverwiesene Rechtssache erneut zum Oberlandesgericht gelangt. Existiert der hiernach an sich zuständige Senat nicht mehr, so ist die Sache im Turnus zu verteilen, es sei denn, der aufgelöste Senat war als Hilfssenat oder a-Senat neben einem noch bestehenden Senat eingerichtet worden. In diesem Fall ist der noch bestehende Senat zuständig.
6. Im Sachzusammenhang stehen auch mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen oder wenn in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen hergeleitet werden oder

wenn die Ansprüche, die den Gegenstand der Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.

7. Wiederauflebende Verfahren (z.B. nach sechsmonatigem Ruhen) werden von dem bislang zuständigen Senat weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

703

Zuteilungsregel bei Inhabilität infolge Schiedsrichteramtes:

Fällt eine Sache einem Zivilsenat zu, in der ein Mitglied des Senats als Schiedsrichter tätig ist oder war, so geht die Sache im Turnus weiter an den nächstzuständigen Senat; der übersprungene Senat wird - auch wenn es sich nicht um einen Abgabefall handelt - beim nächsten Turnus doppelt berücksichtigt.

704

Anrechnung auf den Turnus:

Jede vom Turnus unabhängig vorzunehmende Zuteilung ist auf den Turnus anzurechnen. Das gilt nicht für die Zuteilung von Familiensachen im Verhältnis zu den übrigen Sachen.

705

Anrechnung von Abgaben und Übernahmen, Prozessverbindungen und weiteren Rechtsmitteln:

Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grunde, hat zur Folge, dass der übernehmende Senat beim nächsten Turnus mit der übernommenen Sache, der abgebende Senat doppelt zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für den Fall der Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO. Wird ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung der anderen Partei) gegen dieselbe Entscheidung eingelegt, so ist abweichend von Satz 1 bei dem Senat, dem das erste Rechtsmittel zugeteilt worden ist, das weitere Rechtsmittel nicht auf den Turnus anzurechnen.

706

Abweichungen vom Turnus:

1. Im Turnus werden in wiederkehrender Folge übersprungen:

der 1. Zivilsenat nach jeweils 23 Durchgängen einmal,
ab 01.07.: nach jeweils 3 Durchgängen einmal,
ab 01.09.: nach jeweils 9 Durchgängen einmal,

der 3. Zivilsenat nach jeweils 7 Durchgängen einmal,

der 4. Zivilsenat nach jeweils 1 Durchgang einmal,

der 6. Zivilsenat nach jeweils 4 Durchgängen einmal
ab 01.10.: nach jeweils 7 Durchgängen zweimal,

der 7. Zivilsenat nach jeweils 11 Durchgängen dreizehnmal,
ab 06.03.: nach jeweils 7 Durchgängen siebzehnmal,

der 8. Zivilsenat nach jeweils 11 Durchgängen dreizehnmal,
ab 01.10.: nach jeweils 5 Durchgängen sechsmal,
ab 05.11.: nach jeweils 4 Durchgängen siebenmal,

der 9. Zivilsenat nach jeweils 3 Durchgängen einmal,
ab 01.04.: nach jeweils 5 Durchgängen einmal,
ab 18.08.: nach jeweils 3 Durchgängen zweimal,
ab 01.10.: nach jeweils 17 Durchgängen siebenmal,

der 10. Zivilsenat nach jeweils 1 Durchgang elfmal,

der 11. Zivilsenat nach jeweils 9 Durchgängen einmal

der 12. Zivilsenat nach jeweils 1 Durchgang dreiundzwanzigmal,

der 13. Zivilsenat nach Zuteilung einer Sache gemäß Rdnr. 213 Ziff. 7 einmal, i.Ü. nach jeweils 3 Durchgängen siebenmal,

der 14. Zivilsenat nach jeweils 5 Durchgängen einmal,
ab 01.06.: nach jeweils 5 Durchgängen dreimal,

der 15. Zivilsenat nach jeweils 1 Durchgang achtmal,

2. Senate, in denen Richter als Güterichter in Zivilsachen tätig sind, werden für jedes senatsfremde Verfahren, in dem ein Güterichtertermin durchgeführt worden ist, im Turnus der Berufungssachen einmal zusätzlich übersprungen. Der Senat wird auch dann im Turnus der Berufungssachen einmal übersprungen, wenn ein nicht in einem Familiensenat tätiger Richter als Güterichter in Familiensachen tätig wird.

3. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Beckmann, Richter am Landgericht Dr. Kaiser, Richterin am Amtsgericht Dr. Götze und Richterin am Amtsgericht Steiner nehmen an den Turnuszuteilungen des 15., 3., 5., 6. bzw. 12. Zivilsenats nicht teil.
4. Im Übrigen ist der Turnus mit Ausnahme der Beschwerden in Zivilsachen beim 3., 4., 5., 7., 8. und 13. Zivilsenat nach dem Stand vom 31. Dezember 2013 fortzuschreiben, d.h. bisher nicht ausgeglichene Abgaben sind vom ersten Turnus 2014 an auszugleichen, Zuteilungen über den Turnus 2013 hinaus und nicht wirksam gewordene Entlastungen der Turnuszuteilungen 2013 sind 2014 vorab gutzubringen.

707

Zuteilung von Prozesskostenhilfeanträgen:

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

708

Interner Turnus der Senate für Wettbewerbssachen:

Streitigkeiten, die nach Rdnrn. 203 und 205 an den 3. und 5. Zivilsenat gelangen, werden in einem internen Turnus zugeteilt.

Dabei werden die Sachen nach Rdnr. 203 Ziff. 3 und nach Rdnr. 205 Ziff. 2 im Wechsel auf beide Senate verteilt. Befindet sich einer der beiden Senate mit den auf den internen Turnus anzurechnenden Sachen gem. Rdnr. 203 Ziffn. 1 u. 2 sowie Rdnr. 205 Ziff. 1 im Vorlauf, wird er bei dieser Verteilung entsprechend der Höhe des Vorlaufs und zu Lasten des jeweils anderen Senates übersprungen.

709

Behandlung falsch eingetragener Eingänge:

Werden eine oder mehrere Sachen im Turnus versehentlich fehlerhaft zugeteilt, bleiben diese und die zwischenzeitlichen Zuteilungen unberührt. Ein Ausgleich in Höhe der versehentlichen zusätzlichen bzw. unterlassenen Zuteilungen erfolgt bei dem nächsten Turnus.

Wird eine neu eingegangene Sache bei der EDV-Erfassung in der Eingangsgeschäftsstelle versehentlich falsch eingetragen und einem nicht zuständigen Senat zugeordnet, wird sie - wiederum über die Eingangsgeschäftsstelle - an den

tatsächlich zuständigen Senat weitergeleitet. Die Anrechnung auf den Turnus erfolgt entsprechend den Regelungen für die Abgabe/Übernahme einer Sache innerhalb des Gerichtes (RdNr. 705).

Verteilung der Familiensachen

710

Grundsätze:

Die Familiensachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Senate für Familiensachen verteilt (Turnus). UF-Sachen und WF-Sachen werden in getrenntem Turnus zugeteilt. Ergänzend finden Rdnrn. 701 und 703 entsprechende Anwendung; soweit danach Familien- oder sonstige Namen für die Zuteilung maßgeblich sind, ist der Familienname - bei Doppelnamen der erste Name - der betroffenen Familie entscheidend.

Für Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, in denen in erster Instanz das Familiengericht entschieden hat, sind die Familiensenate nach Maßgabe des für sie geltenden Turnus zuständig.

In Sachen, in denen im 4. Senat für Familiensachen bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren anhängig ist, scheidet er bei der turnusmäßigen Zuteilung von Berufungen und Beschwerden aus, soweit das jeweilige Rechtsmittel das identische Ausgangsverfahren betrifft.

711

Zuständigkeit bei Sachzusammenhang:

Sämtliche denselben Personenkreis betreffende Verfahren werden von dem Senat für Familiensachen bearbeitet, bei dem die erste Sache dieses Personenkreises anhängig geworden ist. Gehört jedoch der Berichterstatter des ersten Verfahrens oder eines Folgeverfahrens im Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache einem anderen Senat für Familiensachen an, so ist dieser zuständig. Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als fünf Jahre zurück, so ist auf den vormals befassten Berichterstatter nicht mehr zurückzugreifen. Als derselbe Personenkreis sind Personengruppen zu sehen, denen mindestens eine identische Person als Elternteil oder Ehegatte/Lebenspartner/in gem. § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz angehört. Diese Regelung gilt für vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Familiensachen entsprechend, es sei denn, der Bundesgerichtshof hat die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt. Sie gilt ferner entsprechend für Sachen, in denen nach § 39 IV AktenO verfahren

worden ist. Die Regelung in Satz 1 gilt nicht, wenn nach Anhängigkeit einer Familiensache eine weitere Familiensache eingeht, für die eine familienrechtliche Spezialzuständigkeit (Rdnr. 202 Ziff. 2. und Ziff. 5.c) 1. Alternative, Rdnr. 212 Ziff. 1.,3.,5.,7.) besteht. Diese Sache gelangt in der Zuständigkeit des für sie speziell zuständigen Senats.

712

Anrechnung auf den Turnus:

Rdnrn. 705 und 707 finden sinngemäß Anwendung.

713

Abweichungen vom Turnus:

1a) Im Turnus der **Familiensachen** werden in wiederkehrender Folge übersprungen:

Der 2. Zivilsenat nach jeweils 13 Durchgängen elfmal,

der 7. Zivilsenat nach jeweils 11 Durchgängen dreizehnmal,

der 10. Zivilsenat nach jeweils 3 Durchgängen fünfmal,
ab 05.11.: nach jeweils 7 Durchgängen siebzehnmal,

der 12. Zivilsenat nach jeweils 7 Durchgängen fünfmal,
ab 01.07.: nach jeweils 5 Durchgängen einmal,

der 13. Zivilsenat nach jeweils 1 Durchgang einmal.
ab 01.06.: nach jeweils 3 Durchgängen siebenmal,

- 1b) der 3. Familiensenat wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 im Turnus der UF-Sachen zusätzlich zwanzigmal übersprungen.
- 1c) Richterin am Amtsgericht Steiner nimmt an der Turnuszuteilung des 3. Familiensenats nicht teil.
2. Senate, in denen Richter als Güterichter in Familiensachen tätig sind, werden für jedes senatsfremde Verfahren, in dem ein Güterichtertermin durchgeführt worden ist, im Turnus der Berufungssachen einmal zusätzlich übersprungen. Der 2. Zivilsenat wird auch dann im Turnus der Berufungssachen einmal zusätzlich übersprungen, wenn ein Mitglied seines Senates als Güterichter in Zivilsachen tätig wird.

714

Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen im Turnus

Die nicht in Rdrrn. 301 - 307 genannten Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln reihum auf den 1., 2. und 3. Strafsenat verteilt (Turnus). Die Zuteilung bemisst sich nach der Zahl der in einem Strafsenat geschäftsplanmäßig jeweils eingesetzten Richter, einschließlich des Vorsitzenden und der abgeordneten Richter, letztere für die Dauer von sechs Monaten ab Eintritt in den Senat. Beim 3. Strafsenat werden nur die Richter berücksichtigt, die zur Senatsbesetzung gem. § 122 Abs. 1 GVG gehören, auch wenn die zur Senatsbesetzung nach § 122 Abs. 2 GVG gehörenden Richter im Übrigen zur Vertretung heranzuziehen sind. Richter mit einem Pensum von weniger als 25 % bleiben bei der Turnusverteilung unberücksichtigt.

Abweichend von der Regelung in Absatz 1 werden der 1. Strafsenat um 50 % eines richterlichen Pensums und der 3. Strafsenat um ein richterliches Pensum entlastet. Mit Wirkung vom 28. Mai 2014 wird der 2. Strafsenat um ein richterliches Pensum entlastet.

War oder ist der 3. Strafsenat in einem Verfahren nach Rdnr. 303 Ziff. 9 tätig, so ist für weitere Anträge oder Rechtsmittel in derselben Sache der 1. Strafsenat zuständig. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Antrag auf Ausschließung eines Verteidigers und weitere Anträge oder Rechtsmittel in der Sache gleichzeitig eingehen.

Hat ein Senat in einem Revisionsverfahren entschieden, so ist in dem dieselbe Sache betreffenden Wiederaufnahmeverfahren für weitere Anträge oder Rechtsmittel der 2. Strafsenat bei Vorbefassung des 1. Strafsenats, der 3. Strafsenat bei Vorbefassung des 2. Strafsenats und der 1. Strafsenat bei Vorbefassung des 3. Strafsenats zuständig.

In Sachen, in denen im 16. Zivilsenat bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren anhängig ist, scheidet der 2. Strafsenat bei der turnusmäßigen Zuteilung des Ausgangsverfahrens aus.

715

Bei der Turnuszuteilung gilt Folgendes:

Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt.

1. In Revisions-sachen entscheidet der Name des Revisionsführers bzw. bei Revision der Staatsanwaltschaft, des Nebenklägers oder des Privatklägers der Name des Revisionsgegners, bei mehreren Revisionsführern oder Revisionsgegnern der Name des ersten im Urteilsrubrum genannten Revisionsführers oder Revisionsgegners.
2. In Ws-Sachen entscheidet der Name des ersten im Beschlussrubrum genannten Beschuldigten. Das gilt entsprechend für Beschwerden der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers oder Privatklägers.
3. Bei Beschwerden von Zeugen, Sachverständigen oder anderen Personen (§ 304 Abs. 2 StPO) entscheidet der Name des Beschwerdeführers.

716

Zuständigkeit bei Vorbefassung

War ein Senat bereits mit einer Sache befasst, so gelangen weitere Rechtsmittel oder Anträge desselben oder anderer Beschwerdeführer sowie die Haftprüfungen an diesen Senat; waren bereits mehrere Senate mit einer Sache befasst, so gelangt die neue Sache an den zuletzt mit der früheren Sache befassten Senat. Liegt jedoch die Entscheidung in dem früheren Verfahren länger als fünf Jahre zurück, so ist auf den vormals befassten Senat nicht mehr zurückzugreifen. Die Zuständigkeiten für erstinstanzliche Hauptverfahren bleiben unberührt.

717

Ein Senat war bereits mit einer Sache befasst, wenn

- a) die frühere und die neue Sache unter denselben Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft geführt werden – außer im Verhältnis zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren –, wobei in Fällen der Verfahrensverbindung auch das Js-Aktenzeichen der einbezogenen Sache und – im Verhältnis von Vollstreckungsverfahren untereinander – in Fällen der nachträglichen Gesamtstrafenbildung bzw. der Bildung einer einheitlichen Rechtsfolgenbe-

stimmung nach § 31 Abs. 2 JGG auch das Js-Aktenzeichen des die einbezogene Strafe bzw. das einbezogene Urteil betreffenden Verfahrens eine Vorbefassung begründet, oder

- b) in den Verfahren, die Straftaten der §§ 123 bis 131 StGB betreffen, den weiteren Anträgen, Beschwerden oder Haftprüfungen ganz oder teilweise derselbe Sachverhalt zugrunde liegt. In den Fällen des § 129 StGB erfasst der Sachzusammenhang auch Teilnehmer an den Straftaten, die Mitgliedern der kriminellen Vereinigung vorgeworfen werden.

718

Anrechnung auf den Turnus:

1. Jede vom Turnus unabhängig vorzunehmende Zuteilung ist auf den Turnus anzurechnen. Eine Ausnahme gilt für die nach Rdnr. 301 Ziff. 2 in die Zuständigkeit des 1. Strafsenats und nach Rdnr. 303 Ziff. 7 in die Zuständigkeit des 3. Strafsenats fallenden Sachen; insoweit zählen jeweils 4 Sachen als 1 Turnussache.
2. Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grunde, hat zur Folge, dass der übernehmende Senat bei der nächsten Zuteilung mit der übernommenen Sache, der abgebende Senat doppelt zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für den Fall der Verbindung von Verfahren.
3. Der 1. bzw. 2. Strafsenat werden nach Eingang einer Sache gemäß Rdnr. 217 bzw. Rdnr. 216 im Turnus der Strafsachen jeweils zweimal übersprungen.
4. Rdnr. 709 Abs. 1 gilt entsprechend.

Allgemeine Richtlinien

1. Beschwerden gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer und Kartellbeschwerden gemäß § 63 GWB sowie Landwirtschaftssachen sind im Berufungsturnus zu verteilen.

Fideikommissachen sind als Berufungssachen zu behandeln. Das gleiche gilt für Vorlagebeschlüsse des Landgerichts über Rechtsfragen in Kartellsachen gemäß § 83 GWB, Verfahren nach §§ 304 ff AktG, Landwirtschaftssachen, Beschwerden gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer, Restitutionsklagen und erst in der Berufungsinstanz anhängig werdende Arreste oder einstweilige Verfügungen. Sonstige in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführte Rechtssachen, die nach der Aktenordnung weder als U-, noch als W-Sachen einzutragen sind, werden unbeschadet ihrer registermäßigen Behandlung im Beschwerdeturnus verteilt.

2. Bei im Laufe des Geschäftsjahres erforderlich werdenden Änderungen der Turnuszuteilung von Zivil- und Familiensachen werden bis zu dem Zeitpunkt der Änderung nicht wirksam gewordene Entlastungen gutgebracht.
3. Ist eine Sache an einen Senat gelangt, der nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig ist, so ist sie an den im Zeitpunkt der Abgabe zuständigen Senat abzugeben.

Die Zuteilung der bis zur Abgabe dieser Sache eingegangenen und turnusgemäß verteilten Sachen bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend, wenn eine Sache in einen falschen Turnus (z.B. UF statt WF) gelangt und neu zu verteilen ist.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts in Sachen, die nicht Familiensachen sind und in denen die Rüge der Unzuständigkeit nicht erhoben wird oder nicht mehr erhoben werden kann, entscheidet auf Grund interner Abgabe der Zivilsenat, an den in seiner Eigenschaft als Familiensenat die Sache im Turnus der Familiensachen gelangt ist, es sei denn, die besondere Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats ist gegeben.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Präsidiums einzuholen.

4. Nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung oder nach Erlass eines Hinweises gem. § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO ist - außer in Familiensachen - eine Abgabe ausgeschlossen; unberührt hiervon bleibt die Sonderrege-

lung bei Erhebung des Kartelleinwandes sowie bei Schadensersatzansprüchen aus Heilbehandlung. Im Übrigen ist die Rückgabe in den Turnus ausgeschlossen, wenn seit Eingang der Berufungsbegründung und der Verfahrensakte mehr als drei Monate vergangen sind; unberührt bleibt die Möglichkeit, auch noch nach Ablauf dieser Frist eine Sache im Hinblick auf eine Sonderzuständigkeit an einen anderen Senat abzugeben.

5. Bei Sachen, die vor dem 1. Januar 2014 an das Hanseatische Oberlandesgericht gelangt sind oder gelangen, bleibt die bis zum 31. Dezember 2013 geltende Zuständigkeitsregelung auch dann bestehen, wenn nach dieser Geschäftsverteilung ein anderer Senat zuständig ist.

Hamburg, den 18. Dezember 2013

Erika Andreß

900

Anhang zum Geschäftsverteilungsplan

- 901** Es ist Vorsorge getroffen, dass Rechtsmittelschriften in Zivil- und Familiensachen und die vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen Sachen vorbezeichneter Art nicht bei den Senatsgeschäftsstellen, sondern bei der Annahmestelle, Zimmer Nr. 105, einlaufen.

Ferner ist Vorsorge getroffen, dass Straf- und Bußgeldsachen nicht bei der Geschäftsstelle der Strafsenate, sondern bei der Annahmestelle, Zimmer 105, einlaufen.

- 902** Alle eingehenden Sachen werden sofort mit dem Datumstempel und einem Vermerk über die Uhrzeit versehen. Daneben werden sie - täglich mit 1 beginnend - getrennt nach Berufungen und Beschwerden nummeriert. Gehen Sachen gleichzeitig ein, erhalten sie die gleiche Kennziffer, und zwar unter Hinzufügung der Anzahl der gleichzeitig eingegangenen Sachen als Klammerzahl.

Bei Eingängen in Straf- und Bußgeldsachen wird nicht zwischen Revisionen, Rechtsbeschwerden und sonstigen Eingängen unterschieden.

Randnummern 903 ff. gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass alle Strafsachen Eilsachen und daher vorrangig zu verteilen sind.

- 903** Der Kennziffer wird das Namenszeichen der mit besonderer Verfügung bestellten Mitarbeiterin beigefügt.

- 904** Die Nummerierung geschieht unabhängig vom Verteilungsregister und ohne Kenntnis des Registerstandes sowie ohne vorherige Durchsicht der Berufungsschriftsätze, Beschwerdebegründungen oder Prozesskostenhilfesuche und eines ihnen beiliegenden Urteils oder Beschlusses.

- 905** Der mit der Verteilung beauftragte Beamte ist angewiesen, ausschließlich in der Reihenfolge der Kennziffern zuzuteilen, und zwar wie folgt:

- 906** Zunächst werden die - unabhängig vom Turnus - bestimmten Senaten zugewiesenen Sachen ausgesondert, registriert und zugeteilt.

- 907** Dann werden die verbliebenen Sachen in der Reihenfolge der Kennziffern unter Berücksichtigung der Verteilungsgrundsätze registriert und turnusgemäß verteilt.

- 908** Jede Sache erhält eine aus einer römischen Zahl (Kennzeichnung für den Senat) und arabischen Zahlen bestehende Kennzeichnung. Die erste arabische Zahl zeigt die laufende Nummer der auf den Senat entfallenden Sachen, die zweite arabische Zahl den jeweiligen Turnus an.
- 909** Die erste arabische Zahl wird rot geschrieben, wenn es sich um eine aus Sondergebieten zugeteilte Sache handelt.
- 910** Zurückverwiesene Sachen, die das vormalige Aktenzeichen behalten, erhalten als Kennzeichnung im Verteilungsregister und in der Verteilungsliste die Buchstaben ZV.
- 911** Die Verteilung ist von dem mit der Verteilung beauftragten Beamten in einer Liste nach dem beigefügten Verteilungsschema und in einem Verteilungsregister (getrennt nach Berufungen und Beschwerden) nachzuweisen und von der Geschäftsleitung und von den mit besonderer Verfügung bestellen Prüfungsbeamten - ebenso wie die Kennziffervergabe - unangekündigt stichprobenartig zu prüfen.

Die Verwaltung des Hanseatischen Oberlandesgerichts wird dafür Sorge tragen, dass das vergebene Aktenzeichen Dritten nicht mitgeteilt wird, solange daraus noch Schlüsse gezogen werden können, an welchen Senat die nächste zu verteilende Sache gelangt.

Hamburg, den 18. Dezember 2013

Erika Andreß